

# Bescheid

## I. Spruch

Über Anzeige der **Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH** (FN 82592i beim Handelsgericht Wien), Inhaberin einer mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 21.06.2005, KOA 2.100/05-038, erteilten Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 16.08.2012, KOA 2.120/12-023, werden gemäß § 6 Abs.3 iVm Abs.1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, folgende Änderungen bezüglich des über digitalen Satelliten verbreiteten Fensterprogramms „Sat.1 Österreich“ dahingehend genehmigt, dass neben den bestehenden Fensterprogrammen von Montag bis Sonntag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 02:30 Uhr innerhalb jeder vollen Stunde maximal zwei zusätzliche Fensterprogramme mit einer Gesamtlänge von insgesamt bis zu zwölf Minuten zu Werbezwecken ausgestrahlt werden.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens und Sachverhalt

Die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 21.06.2005, KOA 2.100/05-038, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 16.08.2012, KOA 2.120/12-023, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk für das Fensterprogramm „Sat.1 Österreich“.

Mit Schreiben vom 24.10.2012 beantragte die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH die Genehmigung der im Fensterprogramm geplanten Änderungen dahingehend, dass zusätzlich zu den bestehenden Fensterprogrammen von Montag bis Sonntag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 02:30 Uhr innerhalb jeder vollen Stunde maximal zwei Fensterprogramme mit einer Gesamtlänge von insgesamt bis zu zwölf Minuten zu Werbezwecken ausgestrahlt werden.

K o m m A u s t r i a  
BEI DER RUNDFUNK UND TELEKOM  
REGULIERUNGS - G M B H

A-1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79  
Tel: +43 (0) 1 58058 - 0  
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191  
http: // w w w . r t r . a t  
e - m a i l : r t r @ r t r . a t  
FN: 208312t HG Wien  
DVR-Nr.: 0956732 Austria

Die beantragten zusätzlichen Fensterprogramme werden, ebenso wie die bereits derzeit ausgestrahlten Fensterprogramme, über den digitalen Satelliten ASTRA 1, Transponder 82, 19,2° Ost verbreitet.

Klarstellend führte die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH aus, dass die bereits bestehenden Fensterprogramme von diesen Änderungen unberührt bleiben.

Weiters sei auch nach den geplanten Änderungen die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G sichergestellt.

## **2. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem glaubwürdigen Antragsvorbringen der Antragstellerin sowie den zitierten Akten der KommAustria.

## **3. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet auszugsweise:

*„(1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.*

[...]

*(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“*

Die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH plant durch die zusätzlich beantragten Fensterprogramme eine wesentliche Änderung der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei dem genehmigten Fensterprogramm.

Gemäß § 6 Abs. 1 AMD-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G gewährleistet ist.

Die Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G ist zweifellos gegeben. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs nicht in Zweifel gezogen werden. Im Hinblick auf die finanziellen Voraussetzungen ergibt sich dies vor allem durch die Einbettung in die finanzstarke Gesellschafterstruktur der ProSiebenSat.1 Media AG und den damit ermöglichten Zugriff auf alle notwendigen Ressourcen eines großen europäischen Medienkonzerns. Schließlich bestehen auch bezüglich der Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 7. und des 9. Abschnitts des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken.

Da dem Antrag vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen werden musste, kann eine weitere Bescheidbegründung gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, entfallen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Wien, am 17. Januar 2013

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Mitglied)

Zustellverfügung: SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H., z.Hd. Ploil, Krepp, Boesch Rechtsanwälte GmbH, **amtssigniert per E-Mail an: office@pkpart.at**